

Änderung des Gebührentarifs

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Köln hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2016 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 254 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474), folgende Änderung des Gebührentarifs beschlossen:

IV. 10.1 Stornogebühren für Unterrichtungen bei Rücktritt nach Anmeldung

14 Tage vor Beginn der Unterrichtung bis einschließlich 8. Tag	30 % der Gebühr
Innerhalb von sieben Tagen vor Beginn der Unterrichtung	50 % der Gebühr

Die Änderung des Gebührentarifs wurde mit Schreiben vom 8. August 2016 durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen 107/IA1-24-12/12) genehmigt.

Im Auftrag
Christian Siebert

Der vorstehende Beschluss über die Änderung des Gebührentarifs wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Köln, den 15. August 2016

Dr. Werner Görg
Präsident

Ulf C. Reichardt
Hauptgeschäftsführer